



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Juli 2014

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- | | |
|---------------|---|
| 1. 4 U 121/13 | Urteil vom 13.03.2014
Made in Germany, Deutsche Markenware, Deutsche
Markenkondome |
| 2. 4 U 127/13 | Urteil vom 11.03.2014
Fahrzeugteile, Bauartgenehmigung, Soffitte |
| 3. 4 U 143/13 | Urteil vom 18.03.2014
Auslegung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung,
Begriff des Wohnungsvermittlers, Eigengeschäfte eines Maklers |
| 4. 4 U 144/13 | Urteil vom 27.02.2014
Vorenthalten wesentlicher Informationen, Aufforderung zum Kauf |
| 5. 4 U 149/13 | Urteil vom 18.03.2014
Agentenmarke |
| 6. 4 U 160/13 | Urteil vom 25.03.2014
Herabsetzung, Lebensversicherung, Zweitmarkt |
| 7. 4 U 19/14 | Urteil vom 20.05.2014
alkoholfreies Bier, vitalisierend, unspezifische gesundheits-
bezogene Angabe, spezielle gesundheitsbezogene Angabe |
| 8. 4 U 25/14 | Urteil vom 03.04.2014
Elektrogesetz, Herstellerkennzeichnung |
| 9. 4 W 81/13 | Beschluss vom 08.05.2014
Androhung von Ordnungsmitteln, Gegenstandswert |

10. 5 U 117/13 **Urteil vom 07.04.2014**
Verlegung eines Notweges
11. 5 U 162/13 **Urteil vom 24.03.2014**
Zulassung neuer Angriffsmittel in der Berufungsinstanz
12. 5 U 168/13 **Urteil vom 31.03.2014**
Notweg
13. 11 U 153/12 **Beschluss vom 06.06.2014**
Sachverständiger, Vergütung, Hinweispflicht, Vorschuss
14. 11 SchH 27/12 **Beschluss vom 10.06.2014**
Prozessfähigkeit, Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren, Querulantenwahn
15. 11 EK 22/13 **Beschluss vom 07.05.2014**
Prozesskostenhilfe, unbestimmter Zahlungsantrag, Entschädigung gem. § 198 Abs. 1 GVG, kein Feststellungsinteresse für isolierte Klage auf Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, keine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist aus § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG
16. 15 W 16/13 **Beschluss vom 08.03.2014**
Beschwerde, Beschwerdefrist, Beschwerdegericht
17. 18 U 29/13 **Urteil vom 26.05.2014**
Makler, Provisionsrückzahlung, verbotswidriger Vertrag, Entreicherung, Verjährung
18. 22 U 60/13 **Urteil vom 15.05.2014**
Erschöpfungsgrundsatz, Verbreitungsrecht, Vervielfältigungsrecht, öffentliche Zugänglichmachung, Ebook, Hörbuch, Audio-datei, Download, Streaming, Online-Dienst, Online-Übertragung
19. 26 U 178/12 **Urteil vom 16.05.2014**
Geburtsschaden, Grober Behandlungsfehler
20. 26 U 14/13 **Urteil vom 06.06.2014**
Grober zahnärztlicher Behandlungsfehler bei der Versorgung mit Langzeitprovisorien
21. 32 SA 35/14 **Beschluss vom 13.06.2014**
Zuständigkeitsbestimmung, Verweisung, Reichweite, Bindungswirkung

Familiensenate

1. 2 UF 6/14 **Beschluss vom 22.05.2014**
a) Keine Obliegenheit des unterhaltsberechtigten Ehegatten, der die Erstattung der durch das begrenzte Realsplitting entstandenen Nachteile verlangen kann, diese steuerlichen Nachteile zu berechnen. b) Auch wer einen unschlüssigen Anspruch anerkennt, trägt die Verfahrenskosten.
2. 2 UF 41/14 **Beschluss vom 16.05.2014**
Bagatellausschluss bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung
3. 2 UF 51/14 **Beschluss vom 16.05.2014**
Regelung des Umfangs des Umgangs durch das Gericht, nicht den Umgangspfleger

4. 6 UF 154/13 **Beschluss vom 18.02.2014**
Versorgungsausgleich, Ausschluss, grobe Unbilligkeit
5. 6 WF 111/14 **Beschluss vom 25.04.2014**
Erinnerung, Beschwerde, Abgrenzung, teilweise Abhilfe,
Festsetzung Rechtsanwaltsvergütung

Strafsenate

1. 1 RBs 85/14 **Beschluss vom 05.06.2014**
Urteil ohne Gründe, Prüfung der Zulassung der
Rechtsbeschwerde
2. 1 RVs 31/14 **Beschluss vom 27.05.2014**
Kostenbeschwerde, Nebenklage, Berufungsbeschränkung
3. 1 RVs 32/14 **Beschluss vom 29.04.2014**
Ablehnung eines Beweisantrags wegen Offenkundigkeit,
Nichtauseinandersetzung mit der als offenkundig behandelten
Tatsache
4. 1 RVs 48/14 **Beschluss vom 05.06.2014**
Ratenzahlungsanordnung durch das erkennende Gericht
5. 1 RVs 52/14 **Beschluss vom 05.06.2014**
Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung bei Revisions-
einlegung, Beschwer des Nebenklägers, Rechtsschutzbedürfnis
6. 1 Vollz(Ws) 170/14 **Beschluss vom 02.06.2014**
Sanitärbereich, Toilettenkabine, Dusche, Waschbecken,
Sicherungsverwahrung
7. 1 Vollz(Ws) 182/14 **Beschluss vom 22.05.2014**
Sicherungsverwahrung, Rechtsschutz, Bestellung eines
Verfahrensbevollmächtigten im Rechtsbeschwerdeverfahren,
Besitz von Gegenständen, Waschmaschine, Wäschetrockner
8. 1 Vollz(Ws) 253/14 **Beschluss vom 02.06.2014**
offener Vollzug, Gesundheitsfürsorge, Epilepsie, Epileptiker
9. 2 Ws 91/14 **Beschluss vom 20.05.2014**
Gesetzwidrigkeit einer Weisung im Rahmen der
Führungsaufsicht, keinen Kontakt zu dem 17-jährigen Sohn des
Verurteilten aufzunehmen
10. 3 RBs 248/13 **Beschluss vom 06.01.2014**
Rechtsbeschwerde, Rücknahme, Begründungsverzicht
11. 3 RBs 348/13 **Beschluss vom 28.01.2014**
Geschwindigkeitsüberschreitung, rechtliche Bezeichnung der Tat
12. 3 RVs 97/13 **Beschluss vom 14.01.2014**
Berufungsbeschränkung, Rechtsfolgenausspruch,
Schuldunfähigkeit

- 13. 3 Ws 389/13** **Beschluss vom 18.12.2013**
Jugendstrafrecht, Einheitsjugendstrafe, Führungsaufsicht
- 14. 3 (s) Sbd. I – 1/14** **Beschluss vom 23.01.2014**
Verbindung
- 15. 4 Ws 80/14** **Beschluss vom 13.03.2014**
Maßregelvollstreckung, Sicherungsverwahrung,
Verhältnismäßigkeit, angebotene und gerichtlich geforderte
Fördermaßnahmen
- 16. 5 RBs 13/14** **Beschluss vom 27.05.2014**
Wirksamkeit der Beschilderung in Gestalt einer blauen Tafel mit
weißem "P" sowie weißer Zusatztafel mit schwarzer Aufschrift
"Elektrofahrzeuge während des Landevorgangs"

Zivilsenate

zu 1: 4 U 121/13 Urteil vom 13.03.2014
Made in Germany, Deutsche Markenware, Deutsche Markenkondome

Die Werbung mit "made in Germany" versteht der angesprochene Verkehr dahin, dass die so beworbene Ware in Deutschland hergestellt worden ist. Auch die Bezeichnung "Deutsche Markenware" kann der Verbraucher in diesem Sinne auffassen.

zu 2: 4 U 127/13 Urteil vom 11.03.2014
Fahrzeugteile, Bauartgenehmigung, Soffitte

Zur Reichweite des Verbotes nach § 22 a Abs. 2 Satz 1 StVZO (Festhaltung an Senat, Urteil vom 13.06.2013 - 4 U 26/13 - <juris>).

zu 3: 4 U 143/13 Urteil vom 18.03.2014
**Auslegung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Begriff des Wohnungs-
vermittlers, Eigengeschäfte eines Maklers**

Die Vermietung der eigenen Wohnung ist ein Eigengeschäft des Maklers, bei dem er nicht an die Vorschrift des § 6 Abs. 2 WoVermG gebunden ist.

zu 4: 4 U 144/13 Urteil vom 27.02.2014
Vorenthalten wesentlicher Informationen, Aufforderung zum Kauf

Zum Vorliegen eines Angebotes im Sinne des § 5a Abs. 3 UWG.

zu 5: 4 U 149/13 Urteil vom 18.03.2014
Agentenmarke

Zum Vorliegen einer Agentenmarke.

zu 6: 4 U 160/13 Urteil vom 25.03.2014
Herabsetzung, Lebensversicherung, Zweitmarkt

Warnung eines Lebensversicherers vor dem "Verkauf" einer Lebensversicherung am "Zweitmarkt".

zu 7: 4 U 19/14 Urteil vom 20.05.2014
alkoholfreies Bier, vitalisierend, unspezifische gesundheitsbezogene Angabe, spezielle gesundheitsbezogene Angabe

Alkoholfreies Bier darf nicht mit der Angabe "vitalisierend" beworben werden, wenn dem Begriff keine speziellen gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne von Art. 13 Abs. 3 HCVO in Verbindung mit dem Anhang zur VO (EU) 432/2012 beigefügt werden und in dem Bier Stoffe enthalten sind, die in der Verordnung beschrieben werden.

zu 8: 4 U 25/14 Urteil vom 03.04.2014
Elektrogesetz, Herstellerkennzeichnung

1. Zur Kennzeichnungspflicht nach § 7 Satz 1 ElektroG.
2. Zu den Pflichten des nach § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG als Hersteller geltenden Vertreibers.

zu 9: 4 W 81/13 Beschluss vom 08.05.2014
Androhung von Ordnungsmitteln, Gegenstandswert

Zum Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren bei der Anbringung eines Antrages auf die (isolierte) Androhung von Ordnungsmitteln.

zu 10: 5 U 117/13 Urteil vom 07.04.2014
Verlegung eines Notweges

Verlangt der Eigentümer die Verlegung einer langjährig genutzten Notwegzufahrt, hat er analog § 1023 Abs. 1 S. 1 BGB auch die entsprechenden Kosten zu tragen.

zu 11: 5 U 162/13 Urteil vom 24.03.2014
Zulassung neuer Angriffsmittel in der Berufungsinstanz

Ausgeschlossen ist in der Berufungsinstanz die Berücksichtigung solcher tatsächlicher Umstände, die in erster Instanz nicht vorgebracht wurden, obwohl die Umstände und ihre Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits der Partei vor Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

zu 12: 5 U 168/13 Urteil vom 31.03.2014
Notweg

Das Notwegrecht im Sinne von § 917 Abs. 1 BGB kann im Grundbuch nicht eingetragen werden. Es beinhaltet kein dingliches Recht, sondern stellt eine inhaltliche Bestimmung des rechtlich geschützten Freiheitsbereiches des Grundeigentümers dar.

Der duldungspflichtige Eigentümer ist zur Errichtung und zum Unterhalt des Notweges nicht verpflichtet. Die Kosten treffen den Begünstigten.

**zu 13: 11 U 153/12 Beschluss vom 06.06.2014
Sachverständiger, Vergütung, Hinweispflicht, Vorschuss**

1. Die Vergütung des gerichtlich bestellten Sachverständigen ist gem. § 8a Abs. 4 JVEG nur dann zu kürzen, wenn er schuldhaft entgegen § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht darauf hinweist, dass der eingezahlte Kostenvorschuss nicht ausreicht.

2. Ein unterlassener Hinweis gem. § 407a Abs. 3 Satz 2 ZPO ist unverschuldet, wenn dem zur mündlichen Verhandlung geladenen Sachverständigen die Höhe des dafür zur Verfügung stehenden Vorschusses nicht mitgeteilt worden ist. Dem Sachverständigen ist nicht anzulasten, dass er in einem solchen Fall die ihm zur Vorbereitung des Termins übersandten Akten nicht darauf überprüft hat, ob sie Hinweise auf die Höhe des eingezahlten Kostenvorschusses enthielt.

**zu 14: 11 SchH 27/12 Beschluss vom 10.06.2014
Prozessfähigkeit, Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren, Querulantenwahn**

1. Voraussetzung für einen wirksamen Prozesskostenhilfeantrag ist die Prozessfähigkeit des Antragstellers. Bestehen daran nicht ausräumbare Zweifel, ist das Prozesskostenhilfesuch bereits mangels wirksamen Antrages und nicht erst wegen fehlender Erfolgsaussichten abzulehnen.

2. Im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren können die bei Zweifeln an der Prozessfähigkeit des Antragstellers gebotenen Ermittlungen auf der Grundlage des § 118 Abs. 2 und 3 ZPO vorgenommen werden. Dazu gehört auch eine gegebenenfalls notwendige Begutachtung durch einen Sachverständigen.

3. Verbleiben nach Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisquellen hinreichende Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit, so gehen etwa noch vorhandene Zweifel auch im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren zu Lasten der betroffenen Partei.

**zu 15: 11 EK 22/13 Beschluss vom 07.05.2014
Prozesskostenhilfe, unbestimmter Zahlungsantrag, Entschädigung gem. § 198 Abs. 1 GVG, kein Feststellungsinteresse für isolierte Klage auf Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, keine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist aus § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG**

1. Die Rechtsprechung des BGH zu den Mindestangaben für einen zulässigen unbezifferten Klageantrag ist gem. § 201 Abs. 2 Satz 1 GVG auf die Entschädigungsklage in der ordentlichen Gerichtsbarkeit anwendbar. Deshalb ist eine auf § 198 GVG gestützte Klage mit dem Antrag auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unzulässig, wenn der Entschädigungskläger weder durch Angabe eines Mindestbetrages noch in sonstiger Weise die ungefähre Größenordnung des verlangten Entschädigungsbetrages angibt.

2. Für eine auf Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer gerichtete Klage fehlt auch dann ein Feststellungsinteresse, wenn der Leistungsantrag mangels

Bezifferung und Angabe eines Mindestbetrages der verlangten Entschädigung unzulässig ist.

3. Ein Prozesskostenhilfesuch entfaltet keine Rückwirkung zur Wahrung der Klagefrist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG, wenn es keinen zulässigen Klageantrag enthält. Ein erst nach Fristablauf formulierter zulässiger Klageantrag kann die Klagefrist nicht mehr wahren.

4. Gegen die Versäumung der Klagefrist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG ist eine Wiedereinsetzung nicht möglich.

zu 16: 15 W 16/13 Beschluss vom 08.03.2014
Beschwerde, Beschwerdefrist, Beschwerdegericht

Durch die Einlegung des Rechtsmittels beim Beschwerdegericht wird die Beschwerdefrist nicht gewahrt.

zu 17: 18 U 29/13 Urteil vom 26.05.2014
Makler, Provisionsrückzahlung, verbotswidriger Vertrag, Entreicherung, Verjährung

1. Dem Maklerkunden steht gegen den Makler ein Provisionsrückzahlungsanspruch zu, wenn sich der nachgewiesene Vertrag als verbotswidrig (§ 134 BGB) erweist.

2. Der Makler kann sich gegenüber dem Rückzahlungsanspruch nur dann auf Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen, wenn die bei ihm eingetretene steuerliche Belastung endgültig ist (wie BGH WM 1992, S. 745 und RGZ Bd. 170, S. 65, 67). Bezüglich der Endgültigkeit der Belastung ist hinsichtlich der verschiedenen Steuern, denen die Provisionszahlung unterlag, zu unterscheiden.

3. Verhandlungen mit dem Makler über einen Provisionsrückzahlungsanspruch können im konkreten Fall die Verjährung auch insoweit hemmen (§ 203 S. 1 BGB), als der Rückzahlungsanspruch später auf Unwirksamkeitsgründe gestützt wird, die noch nicht den Gegenstand der Verhandlung bildeten.

zu 18: 22 U 60/13 Urteil vom 15.05.2014
Erschöpfungsgrundsatz, Verbreitungsrecht, Vervielfältigungsrecht, öffentliche Zugänglichmachung, Ebook, Hörbuch, Audiodatei, Download, Streaming, Online-Dienst, Online-Übertragung

1. Die Veräußerung von Audiodateien (Hörbücher) über das Internet in der Weise, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, verwirklicht nicht den Tatbestand des "Verbreitens" i.S.v. § 17 UrhG.

2. Eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts i.S.v. § 17 Abs. 2 UrhG an Audiodateien (Hörbücher) bzw. an ihren Kopien tritt nicht dadurch ein, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern und der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

3. Eine analoge Anwendung von § 17 Abs. 2 UrhG auf Fälle, bei denen die Veräußerung von Audiodateien (Hörbücher) über das Internet in der Weise erfolgt, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, kommt nicht in Betracht.

4. Die Rechtsprechung des EuGH (C-128/11, Urteil v. 3.7.2012) und des BGH (I ZR 129/08, Urteil vom 17.07.2013) zu Computerprogrammen, die ohne Zurverfügungstellung eines physikalischen Datenträgers auf die Weise veräußert werden, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) über das Internet herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, ist weder direkt noch in ihren Grundsätzen auf ähnliche Angebote über Audiodateien (Hörbücher) anzuwenden.

5. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters, der Audiodateien (Hörbücher) in der Weise anbietet, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) über das Internet herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, sind von Rechts wegen nicht zu beanstanden

a. die Formulierung: "Im Rahmen dieses Angebots erwirbt der Kunde das einfache, nicht übertragbare Recht, die angebotenen Titel zum ausschließlich persönlichen Gebrauch gemäß Urheberrechtsgesetz in der jeweils angebotenen Art und Weise zu nutzen."

b. die Formulierung, die dem Kunden untersagt, die Datei(en)
"für Dritte zu kopieren"
"weiterzuverkaufen".

**zu 19: 26 U 178/12 Urteil vom 16.05.2014
Geburtsschaden, Grober Behandlungsfehler**

Mehrere einfache Behandlungsfehler können in ihrer Gesamtheit als grob fehlerhaft erscheinen. Wird auf eine gebotene Mikroblutuntersuchung des Kindes verzichtet, ist die Entbindung des Kindes schnellstmöglichst zu veranlassen. Wird bei pathologischen CTG-Werten die Geburt verzögert, kann dies als grober Behandlungsfehler zu bewerten sein.

**zu 20: 26 U 14/13 Urteil vom 06.06.2014
Grober zahnärztlicher Behandlungsfehler bei der Versorgung mit
Langzeitprovisorien**

Es ist als grober zahnärztlicher Behandlungsfehler zu werten, wenn eine Versorgung mit Langzeitprovisorien begonnen wird, ohne die Position der eingeleiteten Schienentherapie hinreichend zu sichern.

Ein solches Vorgehen ist nicht verständlich, weil es gegen bewährte zahnmedizinische Erkenntnisse verstößt. Wegen des groben Behandlungsfehlers ist eine Weiterbehandlung für den Patienten unzumutbar.

zu 21: 32 SA 35/14 Beschluss vom 13.06.2014
Zuständigkeitsbestimmung, Verweisung, Reichweite, Bindungswirkung

Zur inhaltlichen Reichweite der Bindungswirkung einer Verweisung gem. § 281 ZPO wegen sachlicher Unzuständigkeit im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, an das verwiesen worden ist.

Familiensenate

zu 1: 2 UF 6/14 Beschluss vom 22.05.2014

a) Keine Obliegenheit des unterhaltsberechtigten Ehegatten, der die Erstattung der durch das begrenzte Realsplitting entstandenen Nachteile verlangen kann, diese steuerlichen Nachteile zu berechnen. b) Auch wer einen unschlüssigen Anspruch anerkennt, trägt die Verfahrenskosten.

1. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte kann die Erstattung der durch das begrenzte Realsplitting entstandenen Nachteile verlangen, wenn er dem unterhaltspflichtigen Ehegatten diejenigen Tatsachen zur Kenntnis bringt, die diesem ermöglichen, die Angaben des unterhaltsberechtigten Ehegatten und die Berechtigung seiner Ausgleichsforderung zu überprüfen. Dieser Obliegenheit genügt der unterhaltsberechtigte Ehegatte in der Regel durch Vorlage seines Steuerbescheides. Dagegen ist er nicht gehalten, selbst den auf dem Realsplitting beruhenden Steuernachteil zu berechnen.

2. Ist ein Anerkenntnis kein sofortiges im Sinne von § 93 ZPO, trägt der Anerkennende als Unterliegender auch dann die Verfahrenskosten, wenn die Klage hinsichtlich des anerkannten Anspruchs unschlüssig war.

zu 2: 2 UF 41/14 Beschluss vom 16.05.2014

Bagatellausschluss bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Beachtung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Bagatellausschluss gem. § 18 VersAusglG entwickelten Grundsätze hat zur Folge, dass Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung jedenfalls dann trotz geringen Ausgleichswerts oder geringer Wertdifferenz auszugleichen sind, wenn für beide Ehegatten bereits ein Versicherungskonto vorhanden ist und beide früheren Ehegatten noch keine Rente beziehen. In diesen Fällen beschränkt sich nämlich der Teilungsaufwand des Versorgungsträgers auf die Prüfung der gerichtlichen Entscheidung und die Umbuchung der Ausgleichswerte auf das Versicherungskonto des jeweils Berechtigten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Mai 2013 – II-8 UF 89/12 - NZS 2013, 738).

zu 3: 2 UF 51/14 Beschluss vom 16.05.2014

Regelung des Umfangs des Umgangs durch das Gericht, nicht den Umgangspfleger

Der Umgangspfleger ist gem. § 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Umgangsmodalitäten, insbesondere

über den Ort des Umgangs, den Ort der Übergabe und erforderliche Nachholtermine zu entscheiden. Das schließt jedoch nicht die Befugnis ein, auch über seinen Umfang, insbesondere die Häufigkeit und die Dauer der Umgangskontakte zu entscheiden. Diese Aufgabe obliegt gem. § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB ausschließlich dem Gericht. Es muss daher den Umgang abschließend regeln und darf diese Aufgabe insbesondere nicht ganz oder teilweise in die Hände eines Dritten legen, soweit das Gesetz diese Möglichkeit nicht ausdrücklich eröffnet (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 02. Mai 2012 – II-9 UF 105/12 - FamRZ 2013, 310).

**zu 4: 6 UF 154/13 Beschluss vom 18.02.2014
Versorgungsausgleich, Ausschluss, grobe Unbilligkeit**

Zu den Voraussetzungen für den Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit

**zu 5: 6 WF 111/14 Beschluss vom 25.04.2014
Erinnerung, Beschwerde, Abgrenzung, teilweise Abhilfe, Festsetzung
Rechtsanwaltsvergütung**

Zur Abgrenzung der Erinnerung von der Beschwerde, wenn im Rahmen des Verfahrens auf Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts der Urkundsbeamte der Erinnerung (teilweise) abhilft.

Strafsenate

**zu 1: 1 RBs 85/14 Beschluss vom 05.06.2014
Urteil ohne Gründe, Prüfung der Zulassung der Rechtsbeschwerde**

Zur Prüfung der Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn das angefochtene Urteil keine Gründe enthält.

**zu 2: 1 RVs 31/14 Beschluss vom 27.05.2014
Kostenbeschwerde, Nebenklage, Berufungsbeschränkung**

Zur Statthaftigkeit der Kostenbeschwerde des Nebenklägers.

**zu 3: 1 RVs 32/14 Beschluss vom 29.04.2014
Ablehnung eines Beweisantrags wegen Offenkundigkeit,
Nichtauseinandersetzung mit der als offenkundig behandelten Tatsache**

Wird ein bestimmtes Aussageverhalten eines Zeugen in erster Instanz vom Berufungsgericht als offenkundig behandelt, so muss es sich daran festhalten lassen und – um die Beweise erschöpfend zu würdigen – im Falle der Aussageänderung zwischen den Instanzen die Aussage des Zeugen einer besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung unterziehen.

zu 4: 1 RVs 48/14 Beschluss vom 05.06.2014
Ratenzahlungsanordnung durch das erkennende Gericht

Die Anwendung des § 42 S. 1 StGB ist zwingend, wenn seine Voraussetzungen vorliegen.

zu 5: 1 RVs 52/14 Beschluss vom 05.06.2014
Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung bei Revisionseinlegung,
Beschwer des Nebenklägers, Rechtsschutzbedürfnis

1. Die wirksame Einlegung der Revision setzt allgemein das Vorhandensein einer ausreichend formulierten Erklärung voraus, die sich im Namen eines bestimmten Beschwerdeführers ernsthaft gegen ein ergangenes Urteil richtet, um dessen Nachprüfung in einem übergeordneten Verfahren zu erreichen. Ist die Erklärung so unbestimmt gefasst, dass auch nach Ausschöpfung der Auslegungsmöglichkeiten offen bleibt, ob sich das Rechtsmittel gegen ein Urteil oder gegen eine andere, in derselben Hauptverhandlung am selben Tag ergangene Endentscheidung richtet, so ist die Revision unzulässig.

2. Grundsätzlich setzt jedes Rechtsmittel eine Beschwer des Rechtsmittelführers voraus. Der Nebenkläger ist zur Rechtsmitteleinlegung nur berechtigt, soweit er durch die Entscheidung in seiner Stellung als Nebenkläger beschwert ist.

zu 6: 1 Vollz(Ws) 170/14 Beschluss vom 02.06.2014
Sanitärbereich, Toilettenkabine, Dusche, Waschbecken, Sicherungsverwahrung

Zum Begriff des Sanitärbereichs i.S.v. § 14 SVVollzG NW.

zu 7: 1 Vollz(Ws) 182/14 Beschluss vom 22.05.2014
Sicherungsverwahrung, Rechtsschutz, Bestellung eines
Verfahrensbevollmächtigten im Rechtsbeschwerdeverfahren, Besitz von
Gegenständen, Waschmaschine, Wäschetrockner

1. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 109 Abs. 3 StVollzG erfolgt unabhängig von der Bedürftigkeit des Untergebrachten.

2. Ist dem Untergebrachten noch kein Rechtsanwalt beigeordnet, so ist im Rechtsbeschwerdeverfahren der Vorsitzende des Rechtsbeschwerdegerichts für die Beiordnung zuständig.

3. Genehmigungsfähige Gegenstände nach § 15 Abs. 2 SVVollzG NW sind nur solche, an denen der Untergebrachte den Besitz im Grundsatz von seinem Zimmer aus ausüben kann.

4. Waschmaschine und Wäschetrockner gehören nicht zur angemessenen Ausstattung des Zimmers eines in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten.

**zu 8: 1 Vollz(Ws) 253/14 Beschluss vom 02.06.2014
offener Vollzug, Gesundheitsfürsorge, Epilepsie, Epileptiker**

Der Verpflichtung zur Gesundheitsfürsorge der Vollzugsbehörde ist Genüge getan, wenn bei einem voll einsichtsfähigen Epilepsiekranken seitens der Vollzugseinrichtung eine Unterbringung gewährleistet wird, in der er sich jederzeit in Gesellschaft begeben kann. Dem Betroffenen darf nicht allein wegen seiner Erkrankung und fehlender Möglichkeit der Sicherung einer jederzeitigen gemeinschaftlichen Unterbringung im offenen Vollzug die Unterbringung im offenen Vollzug versagt werden.

**zu 9: 2 Ws 91/14 Beschluss vom 20.05.2014
Gesetzwidrigkeit einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht, keinen Kontakt zu dem 17-jährigen Sohn des Verurteilten aufzunehmen.**

Zu den Voraussetzungen und immanenten Grenzen der auf § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB gestützten Weisung eines Kontaktverbots in Bezug auf den 17-jährigen Sohn des Verurteilten.

**zu 10: 3 RBs 248/13 Beschluss vom 06.01.2014
Rechtsbeschwerde, Rücknahme, Begründungsverzicht**

1. Hat der Betroffene durch seinen Verteidiger bereits ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung eingelegt, können nachfolgende Teilzahlungen des Betroffenen auf die Geldbuße nicht ohne Weiteres als Rücknahme des Rechtsmittels gewertet werden.

2. Das bloße Schweigen des Betroffenen und seines Verteidigers auf ein Schreiben des Amtsgerichts, in dem das Amtsgericht ankündigt, es werde eine unterbliebene Äußerung als Verzicht auf eine Beschlussbegründung nach § 72 Abs. 6 Satz 1 OWiG werten, stellt keinen Verzicht auf eine Begründung dar.

**zu 11: 3 RBs 348/13 Beschluss vom 28.01.2014
Geschwindigkeitsüberschreitung, rechtliche Bezeichnung der Tat**

Bei einem Schuldspruch wegen (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist die Angabe des Maßes der Geschwindigkeitsüberschreitung zur rechtlichen Bezeichnung der Tat in der Urteilsformel nicht notwendig.

zu 12: 3 RVs 97/13 Beschluss vom 14.01.2014
Berufungsbeschränkung, Rechtsfolgenausspruch, Schuldunfähigkeit

Ist nach den vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen nicht auszuschließen, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tatbegehung schuldunfähig war, ist eine Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch materiell unwirksam.

zu 13: 3 Ws 389/13 Beschluss vom 18.12.2013
Jugendstrafrecht, Einheitsjugendstrafe, Führungsaufsicht

Die vollständige Verbüßung einer Einheitsjugendstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten führt kraft Gesetzes zum Eintritt von Führungsaufsicht.

zu 14: 3 (s) Sbd. I – 1/14 Beschluss vom 23.01.2014
Verbindung

Eine Verbindung nach § 4 Abs. 1 StPO ist auch dann möglich, wenn in der bei dem Gericht niedrigerer Ordnung anhängigen Sache das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist und die Staatsanwaltschaft der Verbindung zustimmt.

zu 15: 4 Ws 80/14 Beschluss vom 13.03.2014
Maßregelvollstreckung, Sicherungsverwahrung, Verhältnismäßigkeit, angebotene und gerichtlich geforderte Fördermaßnahmen

Aufgrund der nach § 67 d StGB gebotenen Gesamtabwägung kann der weitere Vollzug der Sicherungsverwahrung auch dann nicht unverhältnismäßig sein, wenn die von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Fördermaßnahmen von den gerichtlich geforderten Förderungsmaßnahmen abweichen. Diese Bewertung kann gerechtfertigt sein, wenn die Abweichung geringfügig ist und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit den weiteren Vollzug der Sicherungsverwahrung erfordert.

zu 16: 5 RBs 13/14 Beschluss vom 27.05.2014
Wirksamkeit der Beschilderung in Gestalt einer blauen Tafel mit weißem "P" sowie weißer Zusatztafel mit schwarzer Aufschrift "Elektrofahrzeuge während des Landevorgangs"

1. Der Beschilderung in Gestalt einer blauen Tafel mit weißem "P" sowie weißer Zusatztafel mit schwarzer Aufschrift "Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs" ist die Bedeutung eines Parkverbotes für andere Fahrzeuge beizumessen.

2. Der Erlass eines solchen Verbotes ist ein Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung.

3. Aufgrund der sog. Tatbestandswirkung von Verwaltungsakten ist es dem (Verkehrsstraf-)gericht versagt, das Verbot in vollem Umfang auf seine materielle

Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Danach dürfen Rechtswirkungen eines Verwaltungsaktes von einem Gericht, das zu seiner Überprüfung nicht berufen ist, nur dann unbeachtet gelassen werden, wenn er nichtig und damit unwirksam ist (§ 43 Abs. 3, 44 VwVfG NW). Insbesondere ein sog. gesetzloser Verwaltungsakt ist nicht bereits deshalb nichtig, weil er einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de